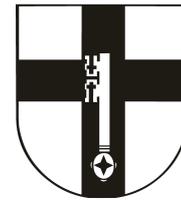


# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

**8. Jahrgang** **6. Dezember 2016** **Nr. 10**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Jahresabschluss 2015 des Kommunalbetriebes Werl	1
2	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
3	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	3
4	5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung	5
5	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	8
6	Gebührensatzung zur Abfallentsorgung	10
7	Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen	12
8	<u>Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl</u> - 90. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“	14
9	Elternbeitragssatzung für Offene Ganztagschulen im Primarbereich	16
10	Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017	19

### Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl  
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Werl)

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Jahresabschluss 2015 des Kommunalbetriebes Werl beschlossen:

Der Jahresabschluss 2015 des KBW wird festgestellt; der Bilanzgewinn in Höhe von 1.461.230,74 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses am 31.12.2015 des Kommunalbetriebes Werl beauftragte  
Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb Werl, Werl, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der

Herausgeber und Verleger: Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl (Tel. 02922-8000).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie außerhalb der Ferienzeiten in den Kindergärten in den Ortsteilen Sönnern und Hilbeck kostenlos erhältlich.

Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 26.10.2016, Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Der Jahresbericht, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in den Betriebsräumen des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeld-Str.23a, Werl, Zimmer D 122, in der Zeit von Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Werl, 03.11.2016, gez. Franz Josef Büker, Betriebsleiter

## Lfd. Nr. 2

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 1**

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,61 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

##### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

### **Das Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage beigefügt.**

#### **Lfd. Nr. 3**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –)in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In § 1 Abs. 2 wird um Satz 2 und 3 ergänzt:

Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

#### **§ 2**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW ersetzt durch § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW

#### **§ 3**

In § 4 Abs. 3 wird § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW ersetzt und erweitert durch des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW

#### **§ 4**

§ 5 Abs. 1 und 2 werden neu gefasst:

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 5 Abs. 3 entfällt

#### **§ 5**

§ 6 Abs. 1 wird neu gefasst:

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das

Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

## § 6

§ 8 wird neu gefasst:

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlammaus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

(2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## § 7

§ 8a wird neu eingefügt:

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasserden Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswassereinschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des

Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 8

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2017 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
  - a) Grundgebühr: je Leerung 36,00 €
  - b) Entsorgungsgebühr:

je angefangener m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts	40,84 €
c) Gebühr für besondere Aufwendungen:	
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung	
je angefangene halbe Stunde	89,25 €.

## § 9

§ 13 Abs. 1 Ziffer c u. d werden neu verfasst:

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,  
d) entgegen § 6 Abs. 1-3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

§ 13 Abs. 2 wird neu verfasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

### Lfd. Nr. 4

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

#### 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW. S. 602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Im Titel und der Präambel wird der Begriff Stadt Werl durch Wallfahrtsstadt Werl ersetzt.

## §2

§ 1 Abs. (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:

§ 1 Abs. (1) Nr. 2 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

§ 1 Abs. (1) Nr. 4 u. 5 erhalten folgende Fassung:

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.12 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Abs. (1) Nr. 6 bisheriger Text entfällt

§ 1 Abs. (1) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

§ 1 Abs. (1) Nr. 7 entfällt

### § 3

§ 4 Abs. (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### § 4

§ 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Abs. (3) entfällt

### § 5

§ 7 Abs. (2) Nr. 10 wird Satz 3 erhält folgende Fassung:

10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)

§ 7 Abs. (7) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

### § 6

§ 9 Abs. (1) ändert sich wie folgt:

§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW

§ 9 Abs. (2) ändert sich wie folgt:

§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW

§ 9 Abs. (3) ändert sich wie folgt:

§ 51 Abs. 2 Satz 1 LWG wird ersetzt durch § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG  
NRW

§ 9 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 7

§ 10 Abs. (1) u. (2) erhalten folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## § 8

§ 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## § 9

§ 13 Abs. (1) erhält zusätzlich die Sätze 3 u. 4:

Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Abs. (3) Satz 3 wird ergänzt um:

und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. (4) Satz 4 wird ab Begriff Einsteigeschacht ergänzt um:

unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW

§ 13 Abs. (7) wird ergänzt um:

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. (8) Satz 2 wird ersetzt durch:

Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

## § 10

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

## § 11

§ 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

§ 18 Abs. (3) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist.

§ 18 Abs. (3) wird ergänzt um:

Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## § 12

§ 21 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 13

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

### Lfd. Nr. 5

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

#### **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In § 2 Abs. 1 wird § 53 c LWG NRW ersetzt durch § 54 LWG NRW.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird § 65 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW.

In § 2 Abs. 2 a) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW

In § 2 Abs. 2 b) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW

In § 2 Abs. 2 c) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW

§ 2 Abs. 3 wird neu verfasst:

Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Wallfahrtsstadt Werl (Klärschlammsatzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## § 2

§ 4 Abs. 3 wird ergänzt um:

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungs-

pflcht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 4 Abs. 4 wird neu verfasst:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtigfunktioniert.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 wird neu verfasst:

Der bzw. die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 wird ab Satz 2 neu verfasst:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

§ 4 Abs. 11:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,36 €.

§ 4 Abs. 12:

beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,09 €

§ 4 Abs. 13:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,31 €

## § 3

§ 5 Abs. 3 Satz 3 wird neu verfasst:

Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,89 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,80 €.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

#### **Lfd. Nr. 6**

#### **Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

#### **§ 1**

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

##### 1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	<b>118,63 €</b>
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	<b>134,62 €</b>
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	<b>189,56 €</b>
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>157,60 €</b>
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>189,56 €</b>
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>285,45 €</b>

##### 2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	<b>1.049,81 €</b>
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	<b>2.016,00 €</b>
c) Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)	
d) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	<b>950,45 €</b>
e) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	<b>1.815,90 €</b>

##### 4. Bio-Abfuhr

a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>68,17 €</b>
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>78,51 €</b>
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	<b>109,52 €</b>

##### 5. Abfuhr von Abfallsäcken

a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	<b>4,00 €</b>
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	<b>4,50 €</b>

## 6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
- aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm **10,00 €**
- b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **27,62 €** je Antrag erhoben.

- (6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:
- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
  - b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
  - c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
  - d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **14,50 €** und je 1.100 l-Behälter von **65,00 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
  - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,29**
  - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 65,50**
  - c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 12,73**
2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderentleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)
  - a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 22,20**
  - b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 24,12**
  - c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 29,89**
  - d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 89,59**

## § 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 26.11.2015 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

#### Lfd. Nr. 7

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

#### **Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2016**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

#### § 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2

##### Grabnutzungsgebühren

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)   |            |
| a) | Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)<br>je Grabstelle                          | 1.267,95 € |
| b) | Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder<br>über 5 Jahre)<br>je Grabstelle              | 1.825,28 € |
| c) | Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr u. Totgeburten)<br>je Grabstelle | 979,34 €   |
| 2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)  |            |
| a) | Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)<br>je Grabstelle                            | 2.297,83 € |
| b) | Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)<br>je Grabstelle   | 2.598,79 € |

c)	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	2.994,33 €
3.	Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Urnen-Reihengrab je Grabstelle	775,32 €
b)	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) je Grabstelle	840,01 €
c)	Urnen-Gemeinschaftsfeld je Grabstelle	904,69 €
d)	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.034,07 €
	Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
e)	Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.366,30 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr	
a)	je Erdwahlgrabstelle	57,45 €
b)	je islamische/Muslimische Wahlgrabstelle	64,97 €
c)	je Urnenwahlgrabstelle	34,16 €
d)	je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	74,86 €
e)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	34,16 €
I.	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
1.	Beisetzungen	
a)	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	587,24 €
b)	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	251,67 €
c)	Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	167,78 €
2.	Ausgrabungen und Umbettungen	
a)	Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	734,05 €
b)	Ausbettung einer Urne inkl. Versand je Grabstelle	209,73 €
c)	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten) eines Sarges Von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.174,48 €
d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	503,35 €
c)	Umbettung einer Urne je Grabstelle	335,57 €
	<u>Trauerhalle</u>	
	Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	185,22 €
	<u>Zulassungsgebühren für das</u>	
	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	23,42 €

### § 3

#### Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

#### § 4

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### § 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 27.11.2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

#### Lfd. Nr. 8

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

- **90. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“**

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Freigabe der Unterlagen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle in Form von Pferdehaltung und Wohnen sowie für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes durch Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu schaffen.

Eine Information und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage der Vorentwürfe einschl. Begründungen sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für die geplante Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle in der Zeit

#### vom 14.12.2016 bis einschl. 16.01.2017

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

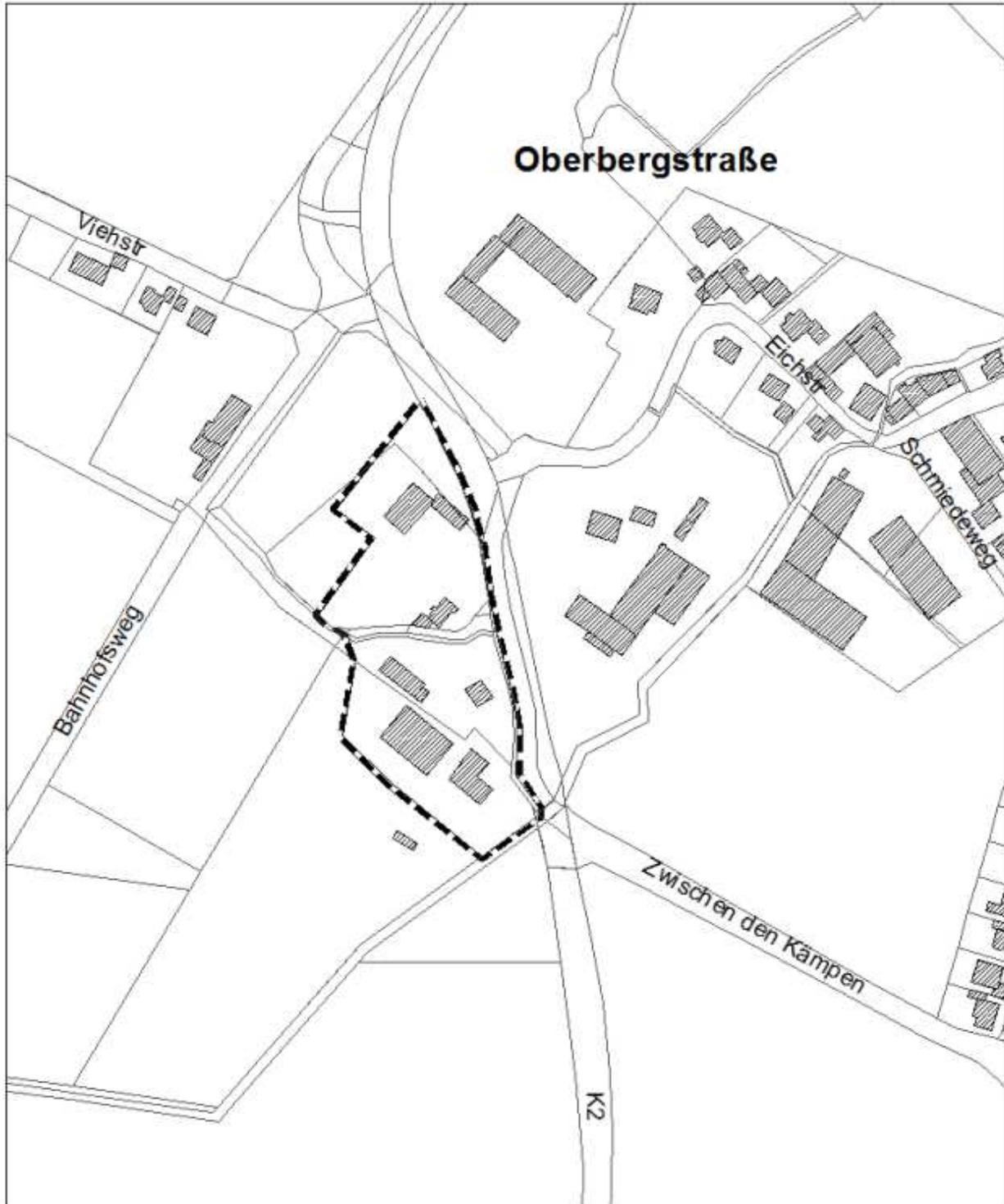
Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

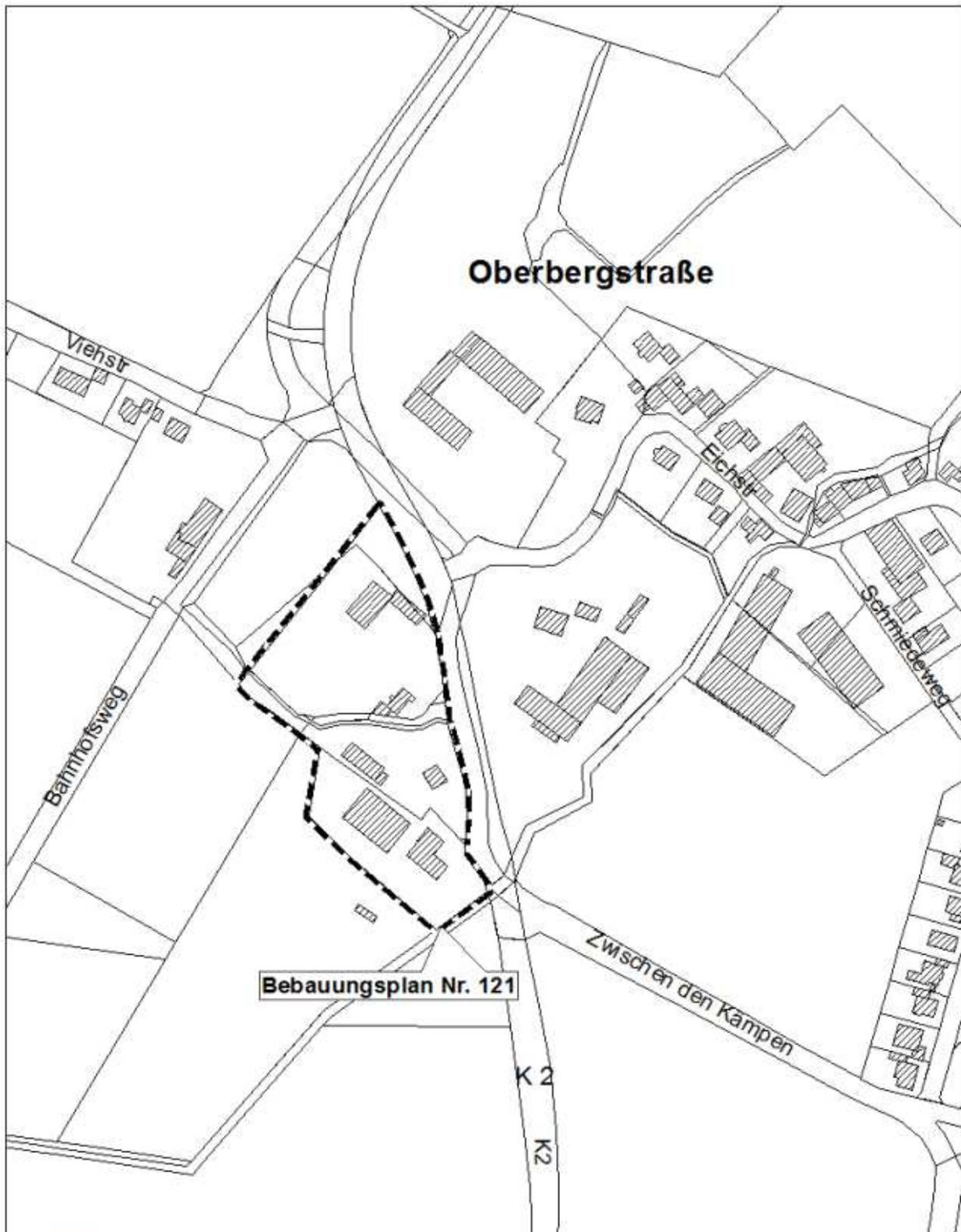
Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Die Plangebiete liegen am westlichen Ortsrand des Ortsteils Oberbergstraße. Sie werden im Osten von der Kreisstraße 2 und im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlicher Fläche begrenzt. In ca. 50 m Entfernung verläuft parallel zur jeweiligen nordwestlichen Plangebietsgrenze der Bahnhofsweg. Die Geltungsbereiche der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ sind mit Ausnahme einer Teilfläche im westlichen Bereich identisch und aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“**



Werl, den 01.12.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

**Lfd. Nr. 9**

**Elternbeitragssatzung für Offene Ganztagschulen im Primarbereich in Werl**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des RdErl. d.

Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) hat der Rat der Stadt Werl am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Offene Ganztagschule

(1) Die Stadt Werl betreibt ab dem Schuljahr 2003/2004 Offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW 2/03) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, an denen dieses Angebot besteht, können nur Schüler/innen der Schulen teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Werl gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-)

## § 2

### Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif, das Verpflegungsentgelt sowie die Bestimmungen des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 3

### Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Die monatlichen Betreuungskosten werden zusammen mit dem Verpflegungsentgelt als Gesamtbetrag von der Stadt Werl erhoben und an die Träger weitergeleitet. Sollte ein Kind längerfristig krank sein (mehr als 2 Schultage) bzw. falls abzusehen ist, dass es die OGS länger nicht besucht (z.B. bei Urlaub in den Ferien), wird auf Antrag der Eltern der zu viel gezahlte Betrag nach Ende des Schulhalbjahres von dem Träger der OGS erstattet. Im Krankheitsfall erfolgt ab dem 3. Abwesenheitstag in Folge eine Erstattung in verpflegungstageantelliger Höhe. Bei geplanten Abwesenheitstagen, kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe und entsprechend frühzeitiger Abmeldung bei den Mitarbeiterinnen der OGS ebenfalls eine Erstattung auf Antrag erfolgen. Eine Erstattung für die Zeit der Betriebsferien der OGS ist ausgeschlossen. Dieses Verfahren wird von den Trägern der OGS in Abstimmung mit der Stadt Werl durchgeführt.

## § 4

### Höhe und Berechnung des Beitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle und dem ergänzenden Hinweis:

Einkommensgrenze (jährl./EUR)	Beiträge (mtl. /EUR)	Verpflegungsentgelt mtl./EUR
bis 12.271	0	55,00
bis 16.361	15	55,00
bis 20.451	20	55,00
bis 24.542	25	55,00
bis 36.813	58	55,00
bis 49.084	83	55,00
bis 61.355	114	55,00
über 61.355	150	55,00

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Werl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) oder deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gemäß § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, sind für die Bemessung der Elternbeiträge der ersten Einkommensstufe (bis 12.271 €) zuzuordnen.

(6) Für die Teilnahme am Mittagessen sind mtl. 55,00 € von den Erziehungsberechtigten für jedes Kind zu bezahlen. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) haben bei ihrem zuständigen Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), von Leistungen nach § 2 AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben bei der Abteilung Jugend, Sport und Soziales der Stadt Werl einen Antrag auf Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen zu stellen. Erst nach erfolgter Antragstellung und anschließender Bewilligung reduziert sich der zu zahlende Eigenanteil des Verpflegungsentgeltes auf 18,34 €/mtl..

(7) Für Antragsteller, die keine der unter Abs. 6 genannten Sozialleistungen und auch keine Leistungen aus dem Programm „Alle Kinder essen mit“ erhalten und dies mit entsprechendem Ablehnungsbescheid nachweisen, kann sich der zu zahlende Eigenanteil des Verpflegungsentgeltes auf 18,34 €/mtl. reduzieren, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze von 12.271 € jährlich nicht überschreitet und im städtischen Spendentopf „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ausreichende Mittel vorhanden sind.

(8) Es gelten die Mitwirkungspflichten gem. §§ 60ff. SGB I für alle Antragsteller.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigung**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primärbereich in Trägerschaft der Stadt Werl, ermäßigt sich der Monatsbeitrag, nicht aber das Verpflegungsentgelt, für das 2. in einer offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

## **§ 6**

### **Beitragserhebung und Beitragsschuldner**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Werl erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Auch für sonstige Betreuungsangebote an offenen Ganztagschulen wie z.B. das Angebot „Schule von 8-1“ können Elternbeiträge erhoben werden. Das Recht zur Erhebung dieser Elternbeiträge wird auf die Träger der jeweiligen Betreuungsangebote übertragen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 25. des Monats fällig.

**§ 8**  
**Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**  
**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 EUR geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

**Lfd. Nr. 10**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496)) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer   | 437 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2016

### **Straßenreinigungsverzeichnis vom 01.01.2017**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2017 wie folgt neu zu fassen:

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**A)** Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

**B)** Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

**C)** Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße	keine Reinigung vorgesehen				
Alois-Bölte-Straße	keine Reinigung vorgesehen				
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Eichkamp	keine Straßenreinigung (Kreisstr.)				
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				

Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof	keine Reinigung (ausserörtliche Verbindungsstr.)				
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, ohne nördlichen Stichweg)			x		
Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel	keine Reinigung vorgesehen				
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf`m Buchenfeld	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		

Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
<b>Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)</b>					<b>x</b>
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg u. Bübericher Straße)			x		
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)			x		
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg			x		
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)			x		
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)			x		
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)			x		
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße			x		
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg			x		
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)			x		
Bübericher Bundesstraße					x
Bübericher Hellweg	x				
Bübericher Kirchstraße	x				
Bübericher Salzweg	x				
Bübericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)			x		
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Capstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße			x		
Crispenweg	x				

Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wendehammer)		x			

Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Haus Koenigen					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Haus Lohe					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Heideweg					keine Reinigung (Kreisstr.)
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Hof Heide					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg					keine Reinigung (Kreisstr.)
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße					keine Reinigung (Bundesstr.)
Holtumer Salzweg					keine Reinigung vorgesehen
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)			x		
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld					keine Reinigung vorgesehen
Im Westenfeld			x		
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)			x		
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)			x		
Iwering					keine Reinigung (Kreisstr.)
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				

Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeninger Weg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße					keine Reinigung (Kreisstr.)
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				

Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße					keine Reinigung (Kreisstr.)
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				
Lothas-Bühne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße					keine Reinigung (Bundesstr.)
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westöninger Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		

Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße	keine Reinigung vorgesehen				
Nordstraße		x			
Norkampweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				
Ostuffeln	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preisung-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Runtestraße			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße	keine Reinigung (Landstr.)				

Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg	keine Reinigung (Kreisstr.)				
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben - die ausgebauten seitlichen Stichwege, soweit sie befahrbar sind)			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1	keine Reinigung (Bundesstr.)				

Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße		x			
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg					keine Reinigung (Wirtschaftsweg)
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpfen	x				